

Einrichtung eines Hinweisgebersystem (interne Meldestelle)

Die PowerPoint PersonalService GmbH legt sehr großen Wert auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Verhaltensrichtlinien. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es wichtig, von möglichem Fehlverhalten unserer Mitarbeiterschaft zu erfahren. Denn Hinweise können sehr wertvoll sein, indem sie dazu beitragen, Rechtsverstöße aufzudecken bzw. zu verhindern.

Aus diesem Grund haben wir nach den Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes eine **interne Meldestelle** für unser Unternehmen eingerichtet, die eingehende Hinweise unabhängig und vertraulich bearbeitet wird. Dadurch wird der größtmögliche Schutz für alle Beteiligten, die an der Aufklärung des gemeldeten Fehlverhaltens mitwirken, gewährleistet.

Ziel des Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG)

Ziel ist der Schutz von Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße von Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräften erlangt haben und diese melden. Das HinSchG verbietet jegliche Strafmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen und verpflichtet Unternehmen, sichere interne Meldestellen für die Meldung von Misständen einzurichten.

Neben internen Meldestellen gibt es auch **externe Meldestellen**, die vom Bund oder den Ländern betrieben werden. Auch diese stehen grundsätzlich allen Hinweisgebern offen.

Die PowerPoint PersonalService GmbH ermutigt alle innerhalb und außerhalb des Unternehmens, die Regelverstöße im Zusammenhang mit unserem Unternehmen beobachten oder aus konkretem Anlass vermuten, sich ohne Angst vor Strafmaßnahmen an unsere interne Meldestelle zu wenden und den Hinweis zu melden.

Die Identität der Hinweisgebenden und der Personen, die Gegenstand der Meldung sind, sowie sonstiger in der Meldung genannten Personen, werden vertraulich behandelt und sind ausschließlich für unseren Beauftragten der internen Meldestelle (Vertrauensanwalt/Ombudsmann Werner Stolz) ersichtlich. Ein Schutz für hinweisgebende Personen besteht allerdings nicht, wenn es sich um eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Weitergabe unrichtiger Informationen handelt. In solchen Fällen ist die böswillige hinweisgebende Person ggf. sogar zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Welche Verstöße können gemeldet werden?

Nicht jede Meldung einer Verletzung von Rechtsvorschriften ist vom HinSchG umfasst. Eine Aufzählung aller erfassten Verstöße finden Sie in § 2 Hinweisgeberschutzgesetz, u.a. sind dies:

- Strafbare Verstöße
- Verstöße, für die ein Bußgeld zu zahlen ist, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten dient
- Sonstige Verstöße gegen EU-Rechtsvorschriften mit Bestimmungen:
 - zur Produktsicherheit
 - zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter
 - zum Umweltschutz, Verbraucherschutz, Datenschutz, Vergaberecht, Wettbewerbsrecht

Den vollständigen Gesetzestext des Hinweisgeberschutzgesetzes finden Sie hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg>

Welche Personen können Hinweisgebende sein und die interne Meldestelle nutzen?

Erforderlich ist, dass Hinweisgebende die Informationen über einen Verstoß in Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt haben. Damit können Hinweisgebende sein:

- Mitarbeitende, Zeitarbeitskräfte, ehemalige Mitarbeitende, Bewerberinnen und Bewerber, Organe, usw.
- Auftraggebende, Auftragnehmende, Geschäftspartnerinnen und -partner, Mitbewerber, Dienstleister, Lieferanten usw.

Wie können Hinweisgebende melden?

Die Meldung von oben genannten Verstößen kann leicht und problemlos über ein extra eingerichtetes Postfach per Briefpost eingegeben werden.

Postfach-Adresse:

**PowerPoint PersonalService GmbH
Postfach 1137
32371 Minden**

***Hinweis:** Wenn Sie Ihre Meldung per Brief an unser Postfach versenden, kann dies ohne Angaben von Absenderdaten auf dem Briefumschlag erfolgen. Gegenüber der PowerPoint PersonalService GmbH wird Ihre Meldung somit anonym bleiben. Innerhalb des Briefes können Sie Ihre Kontaktdaten angeben, um so durch unseren Vertrauensanwalt Herrn Werner Stolz kontaktiert zu werden.*

Eine komplett anonyme Mitteilung ist ebenfalls möglich, hierbei wird Rechtsanwalt Stolz dem genannten Hinweis nachgehen, eine Rückmeldung zum Sachverhalt kann jedoch nicht erfolgen.

Auf Wunsch kann auch ein persönlicher Termin erfolgen, dazu muss jedoch zunächst eine Kontaktaufnahme über das genannte Postfach stattfinden.

Wir ermutigen alle Hinweisgebenden die von der PowerPoint PersonalService GmbH bereit gestellte Meldestelle zu nutzen. Es sind keinerlei Strafmaßnahmen damit verbunden. Sollte zur Abgabe eines Hinweises eine externe Meldestelle bevorzugt werden, verweisen wir auf die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz.

Prozessablauf der internen Meldestelle

Nach der Hinweisabgabe erhalten Hinweisgebende innerhalb von 10 Werktagen eine Eingangsbestätigung (sofern der Hinweis nicht komplett anonym erfolgt ist). Der Hinweis wird gründlich geprüft. Sollten weitere Informationen benötigt werden, nimmt unser Vertrauensanwalt Werner Stolz Kontakt mit den Hinweisgebenden auf.

Nur wenn diese erste Bewertung einen Verdacht auf einen Verstoß ergibt, wird eine Untersuchung eingeleitet. Anschließend werden die Ergebnisse der Untersuchung ausgewertet und geeignete Maßnahmen getroffen.

Innerhalb von spätestens 3 Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung werden die Hinweisgebenden über das Prüfergebnis, geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen, sowie die Gründe für diese informiert.

Mit Ihren Hinweisen helfen Sie uns, schwere Nachteile für die PowerPoint PersonalService GmbH, unsere Mitarbeitenden, sowie unsere Geschäftspartner abzuwenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Die Aufgaben und Kontaktdaten unseres Vertrauensanwalts Werner Stolz können Sie dem beigefügten Informationsblatt entnehmen.

Vertrauensanwalt für iGZ-BAP (GVP) Mitgliedsunternehmen

Personaldienstleister bekennen sich zur verantwortungsvollen Unternehmensführung. Allen Erscheinungsformen der Wirtschaftskriminalität und jeglicher Form von Gesetzesverstößen muss entschieden entgegengetreten werden. Insoweit beauftragen wir auf der Grundlage des Hinweisgeberschutzgesetzes mit Rechtsanwalt Werner Stolz eine fachkundige externe Ombudsperson als interne Meldestelle.

Aufgaben der Meldestelle bzw. des Vertrauensanwaltes

Unsere Ombudsperson bzw. Vertrauensanwalt Werner Stolz ist für Personen eingesetzt, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Die Ombudsperson ist darüber hinaus keine allgemeine Beschwerdestelle.

Hinweisgeber, die in gutem Glauben einen Hinweis abgeben, werden in keiner Weise benachteiligt. Die Meldestelle darf aber nicht dazu verwendet werden, wissentlich falsche oder verleumderische Hinweise oder Informationen abzugeben. Der Vertrauensanwalt unterliegt grundsätzlich der anwaltlichen Schweigepflicht. Er gibt Informationen über einen gemeldeten Sachverhalt, den er von einer Hinweisperson erhalten hat, nur dann weiter, wenn sie hiermit ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt. Auch ein persönliches bzw. virtuelles Gespräch mit dem Ombudsmann ist nach einer Terminvereinbarung möglich. Auf Wunsch können Hinweispersonen anonym bleiben.

Einzelheiten

RA Stolz betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle nach § 16 HinSchG und führt das Verfahren nach § 17 HinSchG durch. Dies bedeutet:

- Er bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
- Er prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
- Er hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
- Er prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- Er ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen.
- Er gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 17 II HinSchG Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.
- Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG wird RA Stolz die betroffenen Personen oder Arbeitseinheiten des Auftraggebers kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen an den Auftraggeber (§ 18 IV a HinSchG) abgeben.
- Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemäß § 18 HinSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber RA Stolz unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 17 HinSchG) in Kenntnis.

Verantwortung des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Stolz jederzeit eine Anlaufstelle beim Auftraggeber hat, welche von über eingegangene Meldungen informiert werden kann und welche dann ihrerseits die angemessenen Maßnahmen und weitere Untersuchungen nach § 18 HinSchG durchführt und RA Stolz über diese Folgemaßnahmen auf dem Laufenden hält, so dass er die Verpflichtungen nach § 17 HinSchG erfüllen kann.

Kontakt



**Rechtsanwalt
Werner Stolz (Ombudsmann)**

T: 0049 171 3141714

stolz@vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de
www.vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de

